

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 15 (1942-1943)

Heft: 7

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antworten von Großhandelsfirmen stammen, die sich über die ganze Schweiz verteilen. Vor allem aber fühlen wir uns veranlaßt, Ihnen von unserer Enquete Kenntnis zu geben, weil wir Sie bitten möchten, zu prüfen, ob Sie angesichts der eindeutig ablehnenden Haltung des Großhandels die Beibehaltung der Hulliger-Schrift im Unterricht für angezeigt erachten. Wir nehmen an, daß Sie mit uns einig gehen, wenn wir es für außerordentlich wichtig ansehen, daß die jungen Leute mit einer Schrift ins Berufsleben treten, die ihnen keine Schwierigkeiten bereitet. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß das Schriftproblem irgendwelche soziale oder politische Folgen nach sich zieht, und daß Schüler im Fortkommen gehindert werden, weil ihre Schrift für die Praxis ungeeignet ist. Wir halten die Rückkehr zur Antiqua für die einzig richtige Lösung. Ein weiteres Experimentieren mit der Hulliger-Schrift oder mit einer andern neuen Schrift wäre bei der heutigen Beanspruchung der Arbeitskräfte nicht zu verantworten.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, wie Sie den Schreibunterricht in Ihrem Kanton in Zukunft zu gestalten gedenken.

Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, daß unserer Vereinigung folgende Großhandelsverbände angeschlossen sind:

- „Colgro“, Verband Schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche, Bern
- Metall- und Stahlhändlerverband, Biel
- Schweizerischer Großhandels-Verband der Sanitären Branche, Zürich
- Schweizerischer Grossistenverband der Tabakbranche, Biel

- Schweizerischer Samenhändler-Verband, Zürich
 - Teppich-Grossisten-Vereinigung, St. Gallen
 - Union Romande de Grossistes en Tabacs, Lausanne
 - Verband Schweizerischer Grossisten der Mercerie, Bonneterie und Strickgarne, Basel
 - Verband des Schweizerischen Kohlen-Import- und Großhandels, Basel
 - Verband des Schweizerischen Ledergroßhandels, Bern
 - Verband Schweizerischer Linoleum-Grossisten, Zürich
 - Verband des Schweizerischen Textil-Großhandels, Zürich
 - Verband Schweizerischer Maschinen- und Werkzeughändler, Basel
 - Verband Schweizerischer Spezialitäten-Grossisten, Bern (Pharmazeuten-Grossisten)
 - Verband Schweizerischer Weinimporteure en gros, Bern
 - Verband von Grossisten der Sattler- u. Tapezierbranche, Zürich.
 - Vereinigung Schweizerischer Getreidegroßimporteure, Zürich
 - Verband Schweizerischer Transit- und Welt-handelsfirmen, Basel.
- Dazu kommen noch zirka 200 Großhandelsfirmen als Einzelmitglieder.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels
 Der Präsident: Hofmann
 Der 1. Sekretär: Pernet.

Kleine Beiträge

51. Schweiz. Lehrerbildungskurs Rorschach

Vom 13. Juli bis 8. August fand in der gastfreundlichen Hafenstadt Rorschach der alljährlich stattfindende schweizerische Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Schulreform statt. Ueber 300 Lehrerinnen und Lehrer aller vier Landessprachen folgten mit Interesse diesem aktuellen Kurse, um in freiwilliger Ferienarbeit die vielseitig gerichtetsten Anregungen zu freudiger Schularbeit zu holen. Die außerordentlich starke, selten hohe Teilnehmerzahl beweist, daß die schweizerische Lehrerschaft sich durch die klagende Not der Zeit nicht entmutigen läßt, sondern entschlossen ist, mit zielbewußter Energie und ausdauernder Opferbereitschaft am steten Ausbau unserer Schulen tatkräftig weiterzuarbeiten.

Der in 18 Klassen eingeteilte Kurs wurde organisiert vom Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform, und stand unter der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern und der Erziehungsdirektion des Kantons St. Gallen. In Verbindung mit diesem groß angelegten Kurse fand am 1. August die Delegierten- und Hauptversammlung des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform statt. Herr Schulvorsteher Lumpert, St. Gallen, sprach in Anwesenheit von Behörden, Vertretern schweizerischer und kantonaler Vereine, Schulfreunden, weiteren zahlreichen Lehrern und

sämtlichen Kursteilnehmern über: „Das Anrecht der Schüler auf eine ihrer Anlage entsprechende Gestaltung des Unterrichts“. Herr Seminarlehrer Stieger, Rorschach, referierte über: „Der Unterricht auf werktätiger Grundlage“. Beide Herren Referenten befaßten sich hauptsächlich mit der immer dringender werdenden Notwendigkeit einer Reform des oft geradezu verpönten Abschlußklassen-Unterrichts unserer Volksschule, dem zweifelsohne zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die so wichtigen Abschlußklassen dürfen, dahin sprachen sich die vielerfahrenen Referenten aus, nun endlich nicht mehr stiefmütterlich als Aschenbrödel angesehen werden — Klassen sein — in denen schulmüde Schüler der nahenden Schulentlassung entgensitzen... Die Schularbeit in Verbindung mit dem Arbeitsprinzip wird vermehrt auf das spätere Leben eingestellt sein. Im Mittelpunkt steht der lebendige Unterricht auf werktätiger Grundlage, dem eigentlich alten Gedanken des Arbeitsprinzips. Die Jugend soll durch Bildung von Kopf, Hand und Gemüt harmonisch erzogen werden, in der Erwartung, sie dadurch gesünder und arbeitsfreudiger zu erhalten.

Und die Erwartung geht ganz entschieden in idealstem Sinne in die erhoffte Erfüllung über; ja, sofern der vielseitige Arbeitslehrer seiner Verantwortung bewußt ist, über ein sicheres Können ver-

fügt, die Handarbeit als Quelle der Erkenntnis und tiefstes Ausdrucksmittel dem Erfahrungskreis der Schüler entnommen, und seinem Vermögen angepaßt ist.

In solchem Arbeitsunterricht finden wir wohl selten vereint die mannigfachsten erzieherischen Momente, erwähnt sei nur: Förderung des Tätigkeitstriebes und der Lust zu gestaltender Arbeit, Entwicklung des Handgeschicks und der Anstelligkeit, Gewöhnung und Ordnung, Beobachtung und peinlich genaues Arbeiten, Befestigung des Willens zur Arbeit, Wecken des Verständnisses für die Schönheit des Materials und der Technik, sowie für den Zusammenhang von Zweck und Form. Mögen nun doch alle Kursteilnehmer den freudigen Gedanken der Knabenarbeit, der Schulreform und des Arbeitsprinzips hinaustragen in ihre segensreichen Wirkungskreise, zu Dorf und Stadt, um ganz besonders unsern anvertrauten Schülern der Abschlußklassen ihre letzte Schulzeit interessanter und freudiger zu gestalten; mögen die Schulentlassenen dann einen guten Teil jener neu geweckten und gewonnenen Freude an der Arbeit hinaustragen in den bewegten Strom des Lebens, in den sie mit tausend Masten hinaus segeln. Ihre Arbeit ist dann nicht mehr nur Lebensunterhalt, nein, sie wird Lebensinhalt, vom „Glück ein Stück“!

Zweifelsohne hat jeder Kursteilnehmer nach anstrengender, hochinteressanter Arbeit das Kursdiplom mit der vollen Ueberzeugung in Empfang genommen, dem Wege zu all den hohen, pädagogischen Zielen, welche im Werkunterricht liegen, in idealster Art und Weise näher gekommen zu sein, zudem führte dieser sehr gut gelungene Kurs Lehrer unserer vier Landessprachen zu gemeinsamer Arbeit zusammen, er machte uns weiter vertraut mit der Bevölkerung und der Arbeit eines Landesteils und pflegte nicht zuletzt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zum gleichen, lieben Schollen Heimateerde...

P. J.

Baselland

Abkommen betr. Primarlehrerausbildung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. e. Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist noch vor Beginn der Sommerferien in Ergänzung des am 26. Oktober 1928 zwischen den beiden Kantonen getroffenen Abkommens folgende Vereinbarung getroffen worden:

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt verpflichtet sich, den vier Semester umfassenden Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen am kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt vom Beginn des Schuljahres 1942/43 an jährlich durchzuführen und in jedem Kurs maximal 7 im Kanton Baselland verbürgerte oder niedergelassene Schweizerbürger (Söhne und Töchter) aufzunehmen, sofern sie die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung bestehen.

Alle basellandschaftlichen Interessenten für den Primarlehrerberuf, die in Basel die Maturitätsprüfung bestanden haben, sollen nach Möglichkeit ihre Ausbildung am kantonalen Lehrerseminar in Basel absolvieren.

Ebenso haben alle Kandidaten und Kandidatinnen, die in den Kurs zur Ausbildung von Primar-

lehrern und Primarlehrerinnen aufgenommen zu werden wünschen, die in der Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar festgesetzten Bedingungen zu erfüllen und sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, deren Einzelheiten in einer besonderen Ordnung geregelt werden.

Kandidaten und Kandidatinnen, die das Maturitätszeugnis besitzen, aber wegen Ueberfüllung der Klassen oder infolge Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung in das baselstädtische Seminar nicht aufgenommen worden sind, können zur basellandschaftlichen Patentprüfung erst dann zugelassen werden, wenn sie während mindestens 2 Jahren eine andere schweizerische Lehrerbildungsanstalt mit Erfolg besucht haben.

Diese Bestimmung gilt auch für Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung an der Kantonalen Lehrerbildungsanstalt in Basel bestanden haben, aber wegen Ueberfüllung der Klassen nicht aufgenommen werden konnten.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erklären die Besitzer und Besitzerinnen der am Kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt erworbenen Patente in beiden Kantonsgebieten als wählbar. Diese Lehrer und Lehrerinnen erhalten nach einem halben Jahr erfolgreicher Tätigkeit das kantonale Wahlfähigkeitszeugnis.

Die basellandschaftlichen Kandidatinnen und Kandidaten der übrigen schweizerischen Seminarien haben ihre Patentprüfung vor einer basellandschaftlichen Prüfungskommission zu bestehen. Diese findet in Liestal statt. Das von ihnen erworbene Patent gilt nur für den Kanton Baselland. Lehramtsanwärter, die diese Prüfung nicht bestehen, erhalten kein basellandschaftliches Patent und sind deshalb auch nicht wählbar. Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind endgültig.

Den Erziehungsbehörden des Kantons Baselland wird das Recht eingeräumt, drei Vertreter mit Sitz und Stimme in den Ausschuss für die Prüfung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen des Kantons Basel-Stadt abzuordnen. Ferner werden zu den Beratungen der Seminarkommission Basel-Stadt über die Frage der Primarlehrerausbildung zwei Vertreter der Erziehungsbehörden des Kantons Baselland mit Sitz und Stimme zugezogen.

In die Seminarkommission wurden vom Regierungsrat gewählt:

Schulinspektor H. Bühner, Liestal, als Vertreter der Schulinspektion,

Rektor Jak. Bürgin, in Gelterkinden, als Vertreter der Lehrerschaft,

in den Prüfungsausschuss:

Schulinspektor E. Grauwiller, Liestal,

Bezirkslehrer C. Kron, Therwil,

Lehrer Hans Schaffner, Anwil.

Die Amtsdauer der basellandschaftlichen Mitglieder fällt mit derjenigen der Mitglieder des Kantons Basel-Stadt zusammen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt sorgt dafür, daß im Rahmen des Kurses zur Ausbildung von Primarlehrkräften am Kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt Religionsunterricht erteilt wird, dessen Organisation den kirchlichen Behörden der beiden Kantone überlassen

wird. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für die Kandidaten und Kandidatinnen des Kantons Baselland obligatorisch für diejenigen des Kantons Basel-Stadt fakultativ.

An die dem Kanton Basel-Stadt aus der jährlichen Durchführung des Kurses zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen ersuchenden Auslagen bezahlt der Kanton Baselland einen jährlichen Beitrag von Fr. 4500.—.

Das Abkommen gilt vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 1942/43 und in der Meinung, daß der erste unter das Abkommen fallende Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen im Frühjahr 1943 beginnt.

Durch diese revidierte Vereinbarung, die jährliche Seminarurse bringt, werden unsere basellandschaftlichen Maturanden nicht mehr gezwungen, ihre Studien für 1 Jahr zu unterbrechen oder diese in einem andern schweizerischen Seminar abzuschließen und es fällt somit der bisherige, unzweckmäßige Zustand dahin.

Die erste kantonale Patentprüfung für die aus den übrigen schweizerischen Seminarien austretenden Kandidaten und Kandidatinnen wird auf Grund des revidierten Lehrerprüfungsreglementes im Frühjahr 1943 durch die basellandschaftliche Prüfungskommission in Liestal durchgeführt.

Man ist allgemein überzeugt, daß die Neuerung sich im Interesse unseres Schulwesens nur vorteilhaft auswirken wird.

Forderungen des Hochschul-Sportes. Der Student ist durch sachkundige, überlegene Führung an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu führen, um sein körperliches Können zu erproben, den geistigen Anteil an jeder Leistung zu erkennen, den seelischen Antrieb einer Anstrengung herausfühlen zu lernen. Dadurch wird er für seine schwerste Bürgerpflicht, den Militärdienst, für sich und die andern trainiert. Eine tiefere Auffassung über Training zu individueller Höchstleistung befähigt ihn, Schlagfertigkeit und Mut zu entwickeln, sich bereit zu machen auf innere und äußere Gefahren.

Die gegenwärtige Lage unseres Vaterlandes stellt an unsere zukünftige Soldaten und besonders an unsere Offiziere weitgehende Forderungen in Hinsicht auf Härte und Einsatz. Von den diensttauglichen Studenten erfüllen bereits 90 Prozent ihre Bürgerpflicht als Offiziere. Es ist deshalb ernste Pflicht der Hochschulen, sich der körperlichen Er-tüchtigung der jungen Akademiker anzunehmen. Mit der geistigen Aufrüstung soll die sport-biologische Hand in Hand gehen.

Die Forderungen, die heute die akademische Landesverteidigung an die Hochschulen stellt, können in folgende Punkte zusammengefaßt werden:

1. Bereitstellung von offenen und gedeckten Übungsstätten.
2. Aussparung von Übungszeiten.
3. Anstellung von Hochschulsportlehrern.
4. Erfassung aller Studenten durch ein Obligatorium.
5. Verbindliche sportärztliche Untersuchungen.

Der zeit- und kraftraubende „wilde“ Sportbetrieb an den Hochschulen mit seinem ständigen Wechsel

in den administrativen und technischen Leitungen ist überfällig. Die nationale Bereitstellung der akademischen Kräfte bedingt eine verantwortungsfreudige Führung und damit die Anstellung eines körperlich durchtrainierten, geistig aufgeschlossenen, moralisch festen Hochschulsportlehrers, der die Studenten mitzureißen und ihre kostbare Zeit auszunützen vermag.

Nur etwa 7 Prozent aller Studenten treiben systematischen Sport. Die Landesverteidigung verlangt aber, wie eingangs erwähnt, Bereitschaft der gesamten Studentenschaft für militärischen Einsatz. Unter der Studentenschaft hat sich die Ueberzeugung durchgerungen, daß nur ein von den Hochschulen amtlich organisierter Sport der Studentenschaft in ihrer Gesamtheit Rechnung zu tragen vermag. Diese Probleme tendieren auf ein Obligatorium des körperlichen Trainings.

Es sollen dabei etwa folgende Zielsetzungen maßgebend sein:

- a) Es werden die Studenten während des ganzen Studiums zu zwei wöchentlichen Trainingsstunden verpflichtet.
- b) Die Hochschulen führen das verbindliche Sportabzeichen als Hochschulsportabzeichen ein.
- c) Das bedingte Obligatorium.
- d) Die Hochschulen führen eine Leistungs-Schlußprüfung für alle Studierenden ein.

Diese Forderungen, welche die körperliche, d. h. die männliche Erziehung des Studenten an den Hochschulen auf eine neue Grundlage stellen, sind der äußere Ausdruck einer notwendigen innern, d. h. biologischen Aufrüstung.

IMPROVE YOUR ENGLISH

with

Cotton's

Crossword Puzzles

amusing and instructive

40 cts a booklet

Subscriptions: 6 booklets Fr. 2.—

12 „ „ 3.60

Sample booklet to be had gratis from

E. COTTON, HEGIBACHSTRASSE 75, ZÜRICH